

DER KREISAUSSCHUSS
LANDKREIS HERSFELD-ROTEBURG
- Bauaufsicht -

Sachbearbeiter/in:

22.07.2024

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld

Landkreis Hersfeld-Rotenburg FD Ländlicher Raum				
Eing:		25. Juli 2024		
Anlagen				
DERE	Fo	LLF	NuSach	WuB

Aktenzeichen **2.10 812/24**

Empfänger/Betreiber
FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Straße 12 in 36251 Bad Hersfeld

Grundstück

Gemarkung Lispernhausen
Flur -
Flurstück -

**Änderung Nr. 108 zum Flächennutzungsplan, Teil C der Stadt Rotenburg
a.d. Fulda, - Bebauungsplan Nr. 17 „Gleisanlagen Lispernhausen Süd“, Be-
teiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §
4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans bestehen bauaufsichtlich keine Be-
denken.

Auch gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplans bestehen bauaufsichtlich keine Bedenken.
Wir bitten jedoch die Festsetzung A.1.3 zu überdenken und eine konkrete maximal zulässige
Höhe zu definieren. Sollte die Lockhalle mal nicht mehr existieren, fehlt eine Bezugshöhe.
Zudem ist uns unklar, wie die Einhaltung des Albedo-Wertes der Festsetzung B.1 nachgewiesen
werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



**Landkreis
Hersfeld-Rotenburg**
Der Kreisausschuss

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg • 36247 Bad Hersfeld

FD LÄ Ra
Verwaltungsleitung

im Hause

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda
hier: Bebauungsplan Nr. 17 „Gleisanlagen Lisperhausen Süd“**

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 02.07.2024, per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Landwirtschaft und Feldflur bestehen keine Bedenken hinsichtlich
des geplanten Vorhabens. Landwirtschaftliche Belange sind nur im geringen
Maße betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sachgebiet Landwirtschaft und Forsten

Fachdienst Ländlicher Raum
Sachgebiet Landwirtschaft und
Forsten

Sachbearbeitung:

Postanschrift:
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld
Umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

11.07.2024

Unser Schreiben/Zeichen:
TöB 3.2

Ihr Schreiben/Zeichen:
TöB Allgemein

Allgemeine Geschäftszeiten:

Mo. - Mi. 8.00 - 16.00 Uhr

Do. 8.00 - 17.30 Uhr

Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Bitte vorherige telefonische
Terminabsprache.

Bürgerservice-Büros

Bad Hersfeld und
Rotenburg a. d. Fulda:

Mo. - Fr. 8.00 - 17.30 Uhr

Rotenburg a. d. Fulda:

Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Bad Hersfeld-
Rotenburg

BLZ 532 500 00

Konto Nr. 31

IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31

BIC: HELADEF1HER

Postbank Frankfurt/M.

BLZ 500 100 60

Konto Nr. 212477-607

IBAN: DE92 5001 0060 0212 4776 07

BIC: PBKDEFF

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld

Fachdienst:
Ländlicher Raum
Sachgebiet Naturschutz
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

18.07.2024

Unser Schreiben/Zeichen:
2.20
Ihr Schreiben/Zeichen:

Bauleitplanung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda
B-Plan Nr. 17 „Gleisanlagen Lisperhausen Süd“
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben per E-Mail vom 02.07.2024

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht in einigen Punkten Bedenken, beziehungsweise lassen sich zu einigen Punkten mangels nicht vorliegender Ergebnisse derzeit keine abschließenden Aussagen treffen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei Streuobstbestände, die nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 als gesetzlich geschützte Biotope deklariert sind. Eine Ausnahmegenehmigung für die Überplanung bzw. Inanspruchnahme der Biotope gemäß § 30 Abs. 3 und 4 kann in Aussicht gestellt werden. Jedoch sollte hierzu im Sinne der Sicherung des Naturhaushaltes (§ 1 BNatSchG) ein Ausgleich stattfinden. Hierzu sind Vorschläge einzureichen.

Tragfähige Einschätzungen und Aussagen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weiterer Aspekte der Schutzgüter des Naturraumes können vor Fertigstellung und Veröffentlichung der faunistischen Gutachten nicht gewährt werden.

Zur genauere Beurteilung des Vorhabens ist eine detailliertere Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, im Sinne des § 15 BNatSchG unerlässlich.

Hinsichtlich „**A Textlichen Festsetzungen**“ legt die Untere Naturschutzbehörde folgende Anmerkungen vor:

Zu Punkt 2.1 Grünflächen - Bepflanzungsflächen: Aus dem Plan ist nicht ersichtlich, von welchen beiden verschieden breiten Streifen (2 m und 4,5 m) in der Textfestsetzung die Rede ist. Dies ist eindeutig zu kennzeichnen.

Weiterhin empfehlen wir genaue Angaben hinsichtlich der zu pflanzenden Arten zu ergänzen. Die Pflanzliste der Unteren Naturschutzbehörde mit

heimischen Arten ist an dieses Dokument angehängt. Bezüglich der Hecken, sollte aus dem B-Plan klar hervorgehen, dass eine Pflanze den maximalen Anteil von 20 % nicht überschreiten darf, also mindestens 5 Arten ausgewählt werden sollen.

In den Teil „B Gestaltungssatzung“ sollten folgende Vorgaben aufgenommen werden:

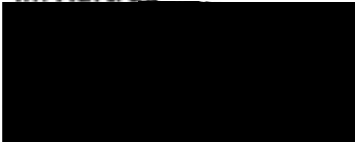
Zur Anpflanzung der Fassadenbegrünung ist es ebenfalls sinnvoll folgende Pflanzliste in die Textfestsetzung aufzunehmen: Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*), Efeu (*Hedera helix*), Garten-Geißblatt (*Lonicera caprifolium*), Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) oder Hopfen (*Humulus lupulus*).

Hinsichtlich der Beleuchtung der Anlage stellen wir folgenden Passus für B-Pläne zur Verfügung:

Gemäß § 34 HeNatG Abs. 1 Nr. 2 darf Licht keine Fernwirkung oder Aufhellung der direkten Umgebung verursachen. Um rechtsverbindliche Vorgaben für die Beleuchtung zu schaffen, empfehlen wir die Aufnahme der folgenden Textpassage (ausgearbeitet durch die Biosphäre Rhön) in den B-Plan:

- Wege max. mit 5 Lux, Parkplätze mit max. 10 Lux beleuchten;
- nur warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1.800 bis max. 3.000 Kelvin verwenden;
- Licht nur von oben nach unten auf die Nutzfläche lenken, Leuchten horizontal montieren - ohne Abstrahlung nach oben und zur Seite;
- keine aufgeneigten Leuchten, Bodenstrahler oder freistrahkende Röhren, um Blendung und Streuung zu vermeiden;
- Lichtpunkthöhen möglichst niedrig halten;
- großflächig leuchtende oder angestrahlte Flächen vermeiden (Werbetafeln);
- Beleuchtung nach Nutzungsende reduzieren - um mind. 70 % oder abschalten (Bewegungsmelder)

Im Auftrag



Anhang

Pflanzliste heimische Arten für Einzelbäume und Hecken

Pflanzliste der Unteren Naturschutzbehörde

des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Sträucher:

Feldahorn	(Acer campestre)
Schlehdom	(Prunus spinosa)
Wildrose	(Rosa canina und Rosa arvensis)
gemeiner und wolliger	(Viburnum opulus und Viburnum lantana)
Schneeball	
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Cornel-Kirsche	(Cornus mas)
Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Holunder	(Sambucus nigra)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Weißdorn	(Crataegus monogyna u. Crataegus laevigata)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Hainbuche	(Carpinus betulus)

Bäume:

Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Roßkastanie	(Aesculus hippocastanum)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Wild- und Vogelkirsche	(Prunus avium)
Sommer- u. Winterlinde	(Tilia platyphyllos und Tilia cordata)
Feldulme	(Ulmus carpinifolia)
Bergulme	(Ulmus glabra)
Flatterulme	(Ulmus laevis)
Stiel- und Traubeneiche	(Quercus robur u. Quercus petraea)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Schwarzerle	(Ainus glutinosa)
Birke	(Betula pendula)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Rotbuche	(Fagus silvatica)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Baum- u. Salweide	(Salix alba und Salix caprea)

Fachdienst Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung

im Hause

Fachdienst Ländlicher Raum
Sachgebiet Wasser- und
Bodenschutz
Sachbearbeitung:

Postanschrift:
Friedloser Str.12
36251 Bad Hersfeld
umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de
19.07.2024
Unser Schreiben/Zeichen:

Ihr Schreiben/Zeichen:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung
hier: Stadt Rotenburg an der Fulda,
Änderung Nr. 108 zum Flächennutzungsplan, Teil C sowie
Bebauungsplan Nr. 17 „Gleisanlagen Lsipenhausen“
(Planstand Juni 2024)

Email des Büros für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung (BIL) GbR
(Witzenhausen) v. 28.06.2024,
weitergeleitet durch VL FD Ländlicher Raum am 02.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

o. g. Bauleitplanungen der Stadt Rotenburg an der Fulda haben wir zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der von uns zu vertretenden wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange geben wir nachfolgende Stellungnahme ab.

Abwasserableitung und -behandlung

Das Planungsgebiet befindet sich im Einzugsbereich der Kläranlage Rotenburg/Braach (Bem.-Gr. 34.000 EW, GrKls.). Die abwasserrechtliche Zuständigkeit, hierbei insbesondere auch die Zuständigkeit für die nicht-gewerbliche reine Niederschlagswasserableitung in ein Gewässer über kommunale Abwasseranlagen (z. B. Trennsysteme) obliegt dem Regierungspräsidium Kassel, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld als Obere Wasserbehörde.

Die wasserrechtliche Zuständigkeit für nichtgewerbliche direkte reine Niederschlagswasserableitungen in ein Gewässer hingegen - d. h. ohne die Nutzung kommunaler Anlagen - obliegt dem Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz als zuständige Untere Wasserbehörde. Hiervon betroffen sind insbesondere die Niederschlagswasserableitung von Dach-/Hof- und Parkplatzflächen in nachweislich geeignete Oberflächen-gewässer/Entwässerungsgräben oder mittels Versickerung (Grundwasser).

In diesen Fällen ist bei anstehenden Baumaßnahmen rechtzeitig vorher das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz hinzuzuziehen, welches über die Eignung der vorgesehenen Niederschlagswasserableitung und das Erfordernis einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis befindet.

In diesem Zusammenhang geht aus den vorgelegten Planungsunterlagen hervor, dass auf der neu vorgesehenen Verladefläche B2 anfallendes Niederschlagswasser in einen angrenzenden Graben eingeleitet werden soll. Dieser Sachverhalt ist in einem weiteren Planauslegungsverfahren näher darzustellen, um die benannte Erfordernis einer Einleiterlaubnis abprüfen zu können.

Aus den Unterlagen geht weiterhin hervor, dass auf der benannten Verladefläche keine Lagerung/Verarbeitung von wassergefährdenden Stoffen stattfinden soll. Diesbezüglich ergeht der Hinweis, dass bei einem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich die Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - hier: für Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs - zu beachten sind (§§ 29, 40, 45 AwSV in Verbindung mit Anl. 5 AwSV). Die behördliche Überwachung solcher Anlagen obliegt hierbei dem Regierungspräsidium Kassel, sofern der Umschlag mehr als 1.000 t/Tag beträgt. Auch dieser Sachverhalt ist im nächsten Planauslegungsverfahren näher darzustellen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Oberirdische Gewässer sind vom Planungsgebiet direkt nicht betroffen. Zudem liegt das Gebiet außerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungs- oder Abflussgebieten.

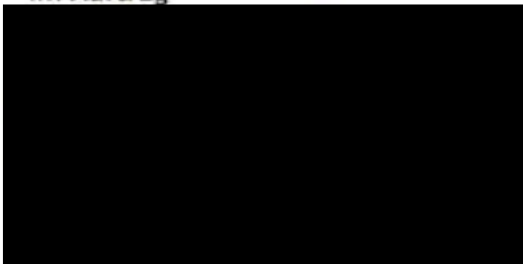
Diesbezüglich erstatten wir Fehlanzeige.

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von amtlich festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten.

Diesbezüglich erstatten wir ebenfalls Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Magistrat der
Stadt Rotenburg an der Fulda
Marktplatz 14-15

36199 Rotenburg an der Fulda

Geschäftszeichen 21/2L – 93d 30/09 a +b– 22096/97

Dokument-Nr.

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

Planungsbüro

Ihre Nachricht

www.rp-kassel.hessen.de

BIL

01.07.2024

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 22.07.2024

Bauleitplanung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Stt Lisperhausen

108. Änderung des Flächennutzungsplan, Teil C

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gleisanlagen Lisperhausen Süd“

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Container-Umschlagplatz im Bereich der vorhandenen Gleisanlage zwischen Bebra und Rotenburg a.d. Fulda geschaffen werden. Hierzu sollen vorhandene Flächen für die zukünftigen Nutzungen ertüchtigt und u.a. neue Gleisanlagen gebaut werden.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) ist der Geltungsbereich vollständig als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung festgesetzt. Zudem liegt das beplante Gebiet, wie in Kap. 3.2 der Begründung bereits vermerkt ist, im Randbereich der geplanten Ortsumfahrung Rotenburg-Lisperhausen im Zuge der B 83. Diese ist im RPN 2009 als Ziel der Raumordnung festgelegt (Ziel 2 im Kapitel Straßenverkehr). Die Darstellung in der Regionalplankarte entspricht allerdings nicht mehr dem aktuellen Planungsstand dieser Maßnahme. Die gegenwärtige Vorzugsvariante liegt nun südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (siehe Anlage). Trotz des gegenüber der Darstellung im Regionalplan geänderten Trassenverlaufs, besitzt die Maßnahme als solche auch weiterhin die Bedeutung eines Ziels der Raumordnung. Die neue Trasse schneidet den für Bahnanlagen vorgesehenen Bereich zwar nicht, verläuft allerdings in relativ geringer Entfernung (ca. 30 m). Eine Abstimmung mit der zuständigen Straßenbauverwaltung Hessen Mobil ist daher zwingend erforderlich, um auszuschließen, dass die Realisierung der Ortsumgehung durch das Vorhaben nicht behindert wird und somit

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

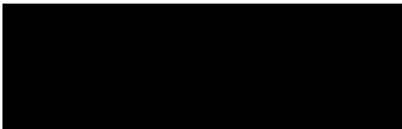
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

die Übereinstimmung der Planung mit Ziel 2 zum Straßenverkehr im RPN 2009 gewahrt bleibt.

Damit werden aus regionalplanerischen Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung geltend gemacht.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag



Betreff: Bauleitplanung Rotenburg an der Fulda; F-Plan 108. Änderung B-Plan Nr. 17 Gleisanlagen Lisperhausen Süd; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB; OFB-Stellungnahme

Von: [REDACTED]@rpks.hessen.de>

Datum: 01.07.2024, 10:43

An: <buero-bil@bil-witzenhausen.de>

Ihr Zeichen: kein Zeichen

Ihre Nachricht vom: ohne Datum

Mein Gz.: RPKS - 26-88 h 21/41-2021/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.

Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Dezernat

Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel

Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4162

Fax: +49 (611) 327641961

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: [REDACTED]@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Büro BIL
z.H. Herrn Braun
Marktgasse 10

37213 Witzenhausen

per Mail an:
buero-bil@bil-witzenhausen.de

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 632/14-2024/1
Dokument-Nr.: 2024/880970
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:

Fax: 0611 327640727
Internet: www.rp-kassel.hessen.de
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 25.07.2024

**Bauleitplanung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Ortsteil Lisperhausen
Bebauungsplan Nr. 17 „Gleisanlagen Lisperhausen Süd“ und Flächennutzungs-
plan Teil C, 108. Änderung; hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Nach den vorliegenden Unterlagen (BP-Begründung, S. 3) beabsichtigt, eine in der Stadt Bebra ansässige Firma verschiedene Eisenbahn-Infrastrukturprojekte (z. B. Ausbau eines Container-Umschlagplatzes, Neubau von Gleisanlagen) im Bereich der vorhandenen Gleisanlagen zwischen Bebra und Rotenburg a. d. Fulda umzusetzen.

Mit der o. a. Bauleitplanung sollen für die geplanten Projekte die (bau-)planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die in den vorliegenden Planzeichnungen dargestellten Geltungsbereiche liegen außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach den gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Die Beurteilung bezogen auf die Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

Hinweis:

Nach den vorliegenden Unterlagen (vgl. BP-Begründung, S. 23) werden durch eine mit den Vorhaben verbundene Flächen-Inanspruchnahme und den Verlust von Lebensräumen Beeinträchtigungen i. S. der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG erwartet. Diesen soll mit im o. a. Geltungsbereich noch umzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Zudem soll mit der Schaffung von Flächen zur Förderung der Schiene gegenüber dem Straßenverkehr insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter „Klima“, „Luft“ und „Mensch“ eine Aufwertung i. S. eines nachhaltigen Umgangs verbunden sein. Ob zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, soll im weiteren Bauleitplanverfahren geprüft und ggf. festgesetzt werden.

Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange ein vorhabenbezogener Ausgleich auf Flächen außerhalb des o. a. Geltungsbereiches realisiert werden soll, wäre eine Beurteilung dieser Kompensationsmaßnahmen erst mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung (insb. zur Lage in der Örtlichkeit) möglich.

Altlasten, Bodenschutz

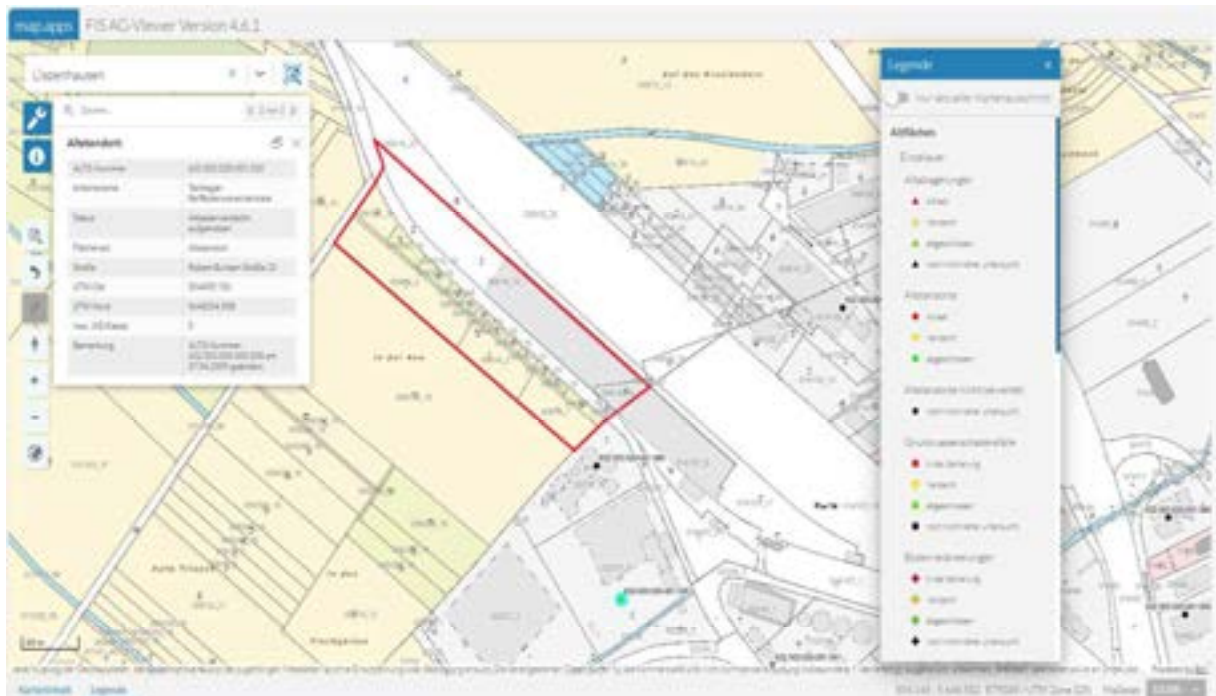
Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für die direkt betroffenen Flächen des Bebauungsplans Nr. 17 „Gleisanlagen Lisperhausen Süd“ in der Gemarkung Lisperhausen keine Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG bzw. Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt.

Im FIS-AG ist jedoch eine Altfläche mit der Schlüssel-Nr.: 632.003.020-001.013 „Standort 4050, Bf Bebra, Gem. Lisperhausen“ ohne konkreten Ortsbezug (Koordinaten oder Adresse) vermerkt. Es handelt es sich hierbei um einen nicht bewerten Altstandort.

Altfläche:

Altis-Nr.: 632.003.020-001.020, Arbeitsname: Tanklager Raiffeisenwarenzentrale



Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes können sich somit für diese Grundstücke grundsätzlich Vorgaben oder Einschränkungen ergeben.

Hinweis:

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind die Kommunen verpflichtet, fortlaufend ihnen vorliegende Informationen über Altflächen zur Aufnahme in die Altflächendatei an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu melden. Hierzu gehört u.a. auch die Auswertung der Gewerberegister auf Abmeldungen potenziell altlastenrelevanter Betriebe.

Das HLNUG stellt für diesen Zweck kostenfrei die DV-Anwendung DATUS zur Verfügung. Nähere Informationen zur Erfassung sowie zur Nutzung von DATUS finden sich unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus>.

Die Stadt Rotenburg a.d.F. als Trägerin der hier zu beurteilenden Planung ist der v.g. Verpflichtung gemäß statistischer Auswertung des HLNUG bislang nur eingeschränkt nachgekommen.

Gemäß nachstehender Kategorisierung ist die Stadt Rotenburg a.d.F. der Kategorie 1 zugeordnet.

Kategorie 1	→	hat noch nie DATUS benutzt oder nie Daten geliefert
Kategorie 2	→	Letzte Datenlieferung vor 2020
Kategorie 3	→	Letzte Datenlieferung im Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2021
Kategorie 4	→	aktuelle/regelmäßige Datenlieferung

Die Aussage unter "Nachsorgender Bodenschutz" ist vor diesem Hintergrund einzuordnen und insoweit nicht als rechtsverbindlich einzustufen.

Ergeben sich während den bodeneingreifenden Maßnahmen oder im Rahmen von abfallrechtlichen Deklarationsanalysen weitergehende Hinweise die den Verdacht auf eine schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderung begründen können, ist gemäß den Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 2 HAltBodSchG unverzüglich mein Dezernat 31.2 als obere Bodenschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen mit mir abzustimmen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Für die zu beurteilenden Belange des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß der § 1 des BBodSchG sowie des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) ist grundsätzlich in dem hier noch nicht vollständigen vorliegenden Umweltbericht die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen zugrunde zu legen.

Diese steht unter dem Thema „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ als Download auf der Homepage des Umweltministeriums zur Verfügung. Für die Bodenfunktionsbewertung kann der BodenViewer Hessen des HLNUG (<http://bodenviewer.hessen.de>) einbezogen werden und dort vorhandene Daten der standortbezogenen bodengutachterlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Weiterhin ist dem Umweltbericht grundsätzlich eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden 2018 (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14) beizufügen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, Az.: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.

Die noch zu erfolgende Vorlage einer bodenfunktionalen Kompensationsbetrachtung wurde bereits in den vorliegenden Unterlagen angekündigt.

In dem noch zu erstellenden Umweltbericht sind auch die Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz während der Planung und der Durchführung des Vorhabens im Zuge des B-Plans darzustellen.

Ich empfehle wesentliche Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes in die textliche Festsetzung des Bebauungsplans zu übernehmen. Die einschlägigen Normen wie DIN 19731, DIN 18915 u. DIN 19639 sind in der Planung und der späteren Baudurchführung umzusetzen.

Weiter sollten aus dem Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV 2018) herausgegebenen Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" und "Bodenschutz für Häuslebauer" zur Beachtung in den Entwurf der Planzeichnung unter dem Abschnitt Hinweise und Festsetzungen übernommen werden.

Begründung:

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden. § 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden, wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV n.F.	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)	
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten	Beuth-Verlag	2018-06
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben	Beuth-Verlag	2019-09
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut	Beuth-Verlag	2023-10
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Ostblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)



Per Email

Magistrat der
Stadt Rotenburg a.d.Fulda
Postfach 1440
36190 Rotenburg a. d. Fulda

Geschäftszeichen RPKS -31.4-61 d 01/45-2018/19
Dokument-Nr. 2024/933920

Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax

E-Mail

Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 09.07.2024

**Bauleitplanung der Stadt Rotenburg an der Fulda;
hier: Stellungnahme zur 108. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Gleisanlage
Lispenhausen Süd", Teil C**

Schreiben des Büros BIL vom 01.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Die Schmutzwasserentsorgung der Umschlaghalle ist durch den bereits vorhandenen Anschluss an die öffentliche Kanalisation sichergestellt. Die ausreichende Kapazität der Kanalisation ist in Eigenverantwortung mit dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen sicherzustellen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es sich bei der Niederschlagswassereinleitung der Umschlaghalle um eine Direkteinleitung in ein Gewässer oder eine Einleitung in einen öffentlichen Kanal handelt. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, wohin der Graben führt, über den die neue befestigte Fläche (B2) entwässert werden soll.

Handelt es sich hier um eine Direkteinleitung in ein Gewässer oder eine Versickerung, so liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Wasserbehörde. Die Untere Wasserbehörde würde in diesem Falle die Anforderungen an eine Einleitung definieren und die wasserrechtliche Erlaubnis erteilen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Führt der Entwässerungskanal der Umschlaghalle oder des Grabens in einen öffentlichen Regen- oder Mischwasserkanal, sind die stofflichen und hydraulischen Anforderungen des einzuleitenden Niederschlagswassers mit dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen. Der Abwasserbeseitigungspflichtige stimmt sich mit meiner Behörde ab. Um die Niederschlagswassereinleitung beurteilen zu können, ist eine Bewertung nach dem DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt DWA-A102) für das Niederschlagswasser der Umschlaghalle und der neuen befestigten Fläche erforderlich. Ebenfalls wäre ein Nachweis erforderlich, dass der Graben hydraulisch in der Lage ist, die zusätzlichen Wassermengen aufzunehmen und abzuführen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

das Vorhabengebiet liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Fulda und es befinden sich keine oberirdischen Gewässer im Planungsgebiet. Aus Sicht der Belange Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Regierungspräsidium Kassel – Postfach 1861 - 36228 Bad Hersfeld

Büro BIL
Marktgasse 10
37213 Witzenhausen

E-Mail: buero-bil@bil-witzenhausen.de

Gz. Hedok: RPKS - 33.2-61 d 02 06/18-2019/21
Dokumentnr.: 2024/1053502
Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet: www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen: Braun
Ihre Nachricht vom: 01.07.2024
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 29.07.2024

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB nach § 4 (1) BauGB

Planung: Änderung Nr. 108 zum Flächennutzungsplan, Teil C, und Bebauungsplan Plan Nr. 17 „Gleisanlagen Lisenhausen Süd“

Gemeinde: Stadt Rotenburg an der Fulda

Landkreis: Hersfeld-Rotenburg

Fachliche Stellungnahme „Immissionsschutz“

Gegen das Vorhaben bestehen- die immissionsschutzrechtlichen Belange innerhalb des von mir zu beurteilenden gewerblichen Anlagenlärms betreffend- keine grundsätzlichen Bedenken. Im Sinne der Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens ist in dem gewerbliche bereits intensiv genutzten Gewerbe- und Industriegebiet zwischen der Stadt Bebra und der Gemeinde Lisenhausen jedoch m.E. ein schalltechnisches Prognosegutachten vorzulegen.

Begründung

Derzeit emittieren bereits südlich als auch nördlich der Gleisanlagen der Bahnstrecke Bebra-Rotenburg eine ganze Reihe lärmintensiver Gewerbebetriebe Anlagengeräusche, die innerhalb der schutzwürdigen Wohnbebauung (=Immissionsorte gem. der Technischen

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 - 36251 Bad Hersfeld - Vermittlung 0561/106-0
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Anleitung Lärm) Lispernhausen und Bebras auftreten. Die Erweiterung der Gleisanlagen in Lispernhausen-Süd ist nur eine neu hinzukommende Planung. Weiterhin ist im Bereich des Industriegebietes Bebra westlich des „Göttinger Bogens“ mit Erweiterungsvorhaben zu rechnen, die aktuell vorangetrieben werden. Alle diese Gewerbebetriebe tragen mit ihren jeweiligen Anlagen Geräuschen als sich addierende Beurteilungspegel zu den an den Immissionsorten subsummierten Gesamtschallpegeln bei. Um eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den zu betrachtenden Immissionsorten innerhalb der Wohnbereiche des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes in der schutzwürdigen Wohnbebauung zu gewährleisten, wird an dieser Stelle eine Lärmprognose erforderlich. Diese ermöglicht auf der Basis externen Sachverständigen eine Status Quo Aussage zu der derzeit schon angespannten Lärmsituation und ggf. auch zu erforderlich werdenen Lärmsanierungen. Der Konflikt zwischen den (u.a. Lärm emittierenden) Gewerbebetrieben und den Schutzziele des BImSchG im Sinne des gesunden Wohnens ist prioritär auf der Ebene der Bauleitplanung zu lösen und somit an dieser Stelle. Es ist daher angesichts des schon heute existenten, ubiquitären Lärmquellent Teppichs, ausgehend von der Vielzahl der Gewerbebetriebe im Wirkungsbereich der Immissionsorte, zu prognostizieren, ob die Raumplanung in ihren Zielen noch im Einklang mit den Vorgaben des BImSchG- und hier insbesondere der TA Lärm steht. Diese Aussage ist grundsätzlicher Natur- auch für alle künftigen bauleitplanerischen Ansätze im Gebiet Bebra-Lispernhausen und daher erforderlich.

Im Auftrag

gez.



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Regierungspräsidium Kassel Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Magistrat der Stadt
Rotenburg a. d. Fulda
Marktplatz 15
36199 Rotenburg a. d. Fulda

Geschäftszeichen RPKS - 34-61 d 01/117-2020/15

RPKS - 34-61 d 02/117-2020/7

Dokument-Nr. 2024/906214

Bearbeiterin

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 04.07.2024

**Bauleitplanung der Stadt Rotenburg/F., ST Lisperhausen
Bebauungsplan Nr. 17 „Gleisanlagen Lisperhausen Süd“ sowie
108. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil C, „Gleisanlagen Lisperhausen Süd“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von dem Berechtigungsfeld „Tannenberg“ überdeckt wird. Es wird empfohlen die Bergwerkseigentümerin Group 11 Exploration GmbH, Flötebrink 3, 37412 Herzberg/Harz, zum Vorhaben zu hören.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.